

Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung „Zimmerer für Restaurierungsarbeiten“

Gemäß § 42 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 38, 91, Abs. 1 Nr. 4a, 106 Abs. 3 Nr. 8.44 HwO in der Fassung vom 28.12.1965 erlässt die Handwerkskammer Ulm nachstehende Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung „Zimmerer für Restaurierungsarbeiten“

§ 1

Ziel und Bezeichnung der Prüfung

Durch die Prüfung „Zimmerer für Restaurierungsarbeiten“ ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer die notwendigen Fertigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen besitzt, um qualifizierte Tätigkeiten als Zimmerer für Restaurierungsarbeiten auszuüben.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer eine Gesellenprüfung oder Abschlussprüfung als Zimmerer bestanden hat und mindestens zwei Jahre als Zimmerer tätig war.
- (2) Abweichend von Abs. 1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen nachweisen kann, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 3

Gliederung, Inhalt und Dauer der Prüfung

- (1) Die Prüfung gliedert sich in einen fachpraktischen und einen fachtheoretischen Teil.
- (2) Der fachpraktische Teil besteht in der Ausführung einer Arbeitsprobe. Dafür kommt eine der nachstehend genannten Aufgaben in Betracht:
 1. Auswechseln eines Fachwerckständers; Auswahl, Zurichten und Verzimmern des Holzes, Ausbau und Einbau;
 2. Flächiges Abtragen der angegriffenen oberen Schicht eines Fachwerkbereiches und Einarbeiten der ursprünglichen Profile und des Zierwerkes in die abgetragenen Hölzer;
 3. Ersatz von Stäben eines Fachwerkbildes bei Erhalt der übrigen Stäbe; Auswahl Zurichten und Verzimmern des Holzes, Ausbau und Einbau;
 4. Sanierung des Fußpunktes eines Kehlbalken- oder Sparrendaches mit hölzernen Verstärkungsstrukturen einschließlich Abstützung während der Arbeiten;
 5. Ausarbeiten eines Fachwerkdetails mit: Eckständer, Ankerbalken, Hochrähm, Zierkopfband.

- (3) Im fachtheoretischen Teil sind Kenntnisse in den folgenden Prüfungsfächern nachzuweisen:
 1. Stilkunde,
 2. Fachtechnologie
 3. Physikalische und chemische Grundkenntnisse
- (4) Die Prüfung im fachpraktischen Teil soll nicht länger als acht Stunden dauern.
- (5) Die Prüfung im fachtheoretischen Teil ist schriftlich durchzuführen. Auf Antrag des Prüfungsteilnehmers oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses ist eine mündliche Prüfung durchzuführen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann.
- (6) Die schriftliche Prüfung soll nicht länger als drei Stunden, eine mündliche Prüfung nicht länger als 15 Minuten je Prüfungsteilnehmer dauern.

§ 4

Bestehen der Prüfung

Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils im fachpraktischen und fachtheoretischen Teil mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.

§ 5

Befristete Befreiung von Prüfungsleistungen

- (1) Von der Ablegung der Prüfung im fachpraktischen oder fachtheoretischen Teil ist der Prüfungsteilnehmer nach seiner Wahl zu befreien, wenn er nachweislich seit mindestens fünf Jahren vor Inkrafttreten dieser Besonderen Rechtsvorschriften ohne wesentliche Unterbrechung als Zimmerer Restaurierungsarbeiten ausgeführt hat. Die Befreiung von der Prüfungsleistung ist auf Antrag durch die örtlich zuständige Handwerkskammer nach Anhörung des zuständigen Prüfungsausschusses zu bescheinigen.
- (2) Diese Regelung tritt drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Besonderen Rechtsvorschriften außer Kraft.

§ 6

Anwendung anderer Vorschriften

Soweit diese Besonderen Rechtsvorschriften keine abweichende Regelung enthalten, ist die Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen der Handwerkskammer Ulm anzuwenden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Besonderen Rechtsvorschriften treten mit ihrer Veröffentlichung in der Deutschen Handwerkskammerzeitung in Kraft.